

Organisationsstatut des Juso-Landesverbandes Baden-Württemberg

Die Jungsozialist:innen (Jusos) sind Teil der internationalen sozialistischen Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des Demokratischen Sozialismus und arbeiten für eine neue Gesellschaftsordnung, die die Selbstbestimmung des Menschen ermöglicht. Dieser Kampf verbindet die Jusos mit den weltweiten Emanzipationsbestrebungen gegen Unterdrückung, für Freiheit und Sozialismus.

§ 1 Name des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist:innen in der SPD - Landesverband Baden-Württemberg“, kurz „Jusos Baden-Württemberg“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der SPD Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres wird Mitglied der Jusos, sobald es seinen Beitritt erklärt.
- (2) Die Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag auch Interessent:innen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres erwerben, die nicht Mitglieder der SPD sind. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist ausgeschlossen, wenn Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gewählt werden, die qua Amt in Parteigremien sind. Alle weiteren Regelungen folgen dem Organisationsstatut und den Richtlinien für Arbeitsgemeinschaften der SPD.

§ 3 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Kreisverbände (KVe), diese gliedern sich in Arbeitsgemeinschaften (AGen). Jede AG muss mindestens 5 Mitglieder umfassen. Die Bildung mehrerer AGen in einer Gemeinde bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (2) Die KVe und AGen geben sich ein Organisationsstatut, das den Prinzipien der Statuten des Landesverbandes nicht widerspricht.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
- der Landesausschuss (LA),
- der Landesvorstand (Lavo).

§ 5 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die LDK ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse binden sämtliche Organe des Verbandes. Sie tagt öffentlich. Alle Jusos haben auf der LDK Rederecht, ebenso geladene Gäste.
- (2) Die LDK besteht aus 150 von den Kreisvollversammlungen oder -delegiertenkonferenzen gewählten Delegierten. Jeder Kreisverband erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl. Zu Grunde gelegt werden dabei die durchschnittlichen Mitgliederzahlen der ersten 6 Monate des Kalenderjahres, welches der einzuberufenden LDK voraus geht. Die Delegierten sind dem Landesverband spätestens 7 Tage vor der LDK zu melden.
- (3) Stimmberechtigt sind die gemeldeten und anwesenden Delegierten.
- (4) Der Juso-Landesvorstand lädt zur LDK Vertreter:innen befreundeter Organisationen ein.
- (5) Die LDK tagt einmal jährlich, frühestens 10, spätestens 14 Monate nach der vorangegangenen LDK. Sie wird vom Lavo einberufen, der Termin und Tagungsort festlegt. Der Termin muss mindestens drei Monate vorher allen Gliederungen des Verbandes, versehen mit einer vorläufigen Tagesordnung, bekanntgegeben werden.

- (6) Das Antragsrecht für die LDK steht den AGen, den KVen und dem Lavo zu. Ordentliche Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn der LDK beim Landesverband eingegangen sein. Sie werden den KVen 3 Wochen vor Beginn der LDK zusammen mit dem schriftlichen Rechenschaftsbericht des Lavo in Delegationsstärke zugeschickt. Initiativanträge bedürfen der Unterzeichnung durch 15 Delegierte.
- (7) Antragspriorisierung & -weiterleitung
Nach Veröffentlichung des Antragsbuches können alle Kreisverbände bis eine Woche vor der LDK einen priorisierten Antrag an das Landesbüro melden. Die Liste der bis dahin abgegebenen Anträge wird in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen mindestens drei Tag vor der LDK veröffentlicht. Satzungsänderungen, Initiativanträge und Anträge des Landesvorstands sind hiervon ausgenommen. Das Präsidium der LDK hat diese Priorisierung zu beachten und die Anträge gemäß ihrer Antragsbereiche aufzurufen.
- (8) Auf der der LDK vorangehenden Sitzung des LA wird eine vorläufige Mandatsprüfungskommission gewählt, die zu Beginn der LDK ihre Tätigkeit aufnimmt. Ist die LDK beschlussfähig, so bestätigt sie die Kommission oder wählt eine neue. Die LDK wählt sich ein Präsidium, das die Konferenz leitet und Sorge für die Protokollführung trägt. Die LDK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die LDK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der LDK festgestellt und aufrechterhalten, bis auf Antrag die Feststellung des Gegenteils erfolgt. Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Von der Konferenz wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält die gefassten Beschlüsse und ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Äußerungen sowie die Ergebnisse von Wahlen. Es wird von allen Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet und binnen 6 Wochen nach der LDK an alle Kreisverbände in Delegationsstärke verschickt.
- (11) Jährliche Aufgaben der Konferenz sind
- Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Lavo,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Lavo,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - Resolutionen und bei Bedarf Satzungsänderungen,
 - Beschluss eines Arbeitsprogrammes für den Landesverband,
 - Wahl des Lavo,
 - Wahl der Bundesdelegierten.

§ 6 Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz (a.o. LDK)

(1) Auf Beschluss des Lavo, auf einen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefassten Beschluss des LA oder auf Antrag von mindestens 12 Kreisverbänden ist vom Lavo eine a.o. LDK binnen 8 Wochen einzuberufen.

(2) Der Landesvorstand ist auf jeder LDK abwählbar, auf der gleichen Konferenz muss ein neuer Vorstand gewählt werden. Der Antrag auf Abwahl und Neuwahl des Landesvorstandes muss bei Einberufung der a.o. LDK bekannt gegeben werden. Nach Neuwahl des Landesvorstandes auf einer a.o. LDK erfolgt die turnusmäßige Wahl des nächsten Landesvorstandes auf der nächsten ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - einer/einem Landesvorsitzenden
 - acht stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (2) Die:der Landesvorsitzende wird in Einzelwahl von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einer Listenwahl durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt.
- (3) Der Landesvorstand konstituiert sich binnen vier Wochen nach seiner Wahl. Er teilt den Untergliederungen die Ergebnisse der konstituierenden Sitzung und die Besetzung der Aufgabenbereiche mit.
- (4) Die:der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband innerhalb der Partei und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (5) Der Lavo führt die Geschäfte des Landesverbands.
- (6) Der Lavo ist auf Verlangen von 2 seiner Mitglieder oder auf Beschluss des LA binnen 2 Wochen von der/dem Landesvorsitzenden einzuberufen.
- (7) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes teil:
 - die Mitglieder des LA-Präsidiums
 - ein Mitglied der Landeskoordination der Schüli- und Azubi-Gruppe
 - ein Mitglied der Landeskoordination der Hochschulgruppen
 - die Landesgeschäftsführung
 - das Awareness-Team (bei Awareness-Themen, ansonsten beobachtend)
- (8) Der Juso-Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten, deren Vorsitzende bei Bedarf vom Landesvorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzugezogen werden können.
- (9) Für Mitglieder des LA-Präsidiums gilt eine Karenzzeit von einem Jahr, bevor sie für den Landesvorstand kandidieren können.

§ 8 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist zwischen den Delegiertenkonferenzen das höchste politische Beschlussorgan der Jusos und Kontrollorgan über den Landesvorstand. Er gestaltet im Rahmen der Beschlusslage der LDK durch Debatten und Beschlüsse über grundsätzliche und aktuelle Fragen die Politik der Jusos Baden-Württemberg. Seine Beschlüsse binden den Landesvorstand.
- (2) Dem Landesausschuss gehören an:
 - a. mit beschließender Stimme
 - i. ein:e gewählte:r und gemeldete:r Vertreter:in je Kreisverband. Bei Abwesenheit der gewählten Vertretung nimmt die:der gewählte Stellvertreter:in das Mandat des Kreisverbandes wahr.
 - b. Mit beratender Stimme
 - i. die Mitglieder des Landesvorstandes
 - ii. die Landesgeschäftsführung
 - iii. die Mitglieder des Awareness-Teams
 - iv. ferner kann der LA den Jusos nahestehende Organisationen beratende Stimme einräumen.

Rederecht haben jedes anwesende Juso-Mitglied und eingeladene Gäste. Antragsrecht haben die Arbeitsgemeinschaften, die Kreisverbände und deren LA- VertreterInnen sowie der Landesvorstand.

- (3) Der LA wählt ein dreiköpfiges kollektives Präsidium, das jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählbar ist. Dem LA Präsidium können nicht angehören:
- die Mitglieder des Landesvorstandes
 - die Landesgeschäftsführung
 - Mitarbeiter:innen des Landesbüros
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind verantwortlich für die Geschäftsführung des LA. Die Mitglieder des Präsidiums haben uneingeschränktes Informationsrecht über die Geschäfte des Landesvorstandes und die Belange des Landesverbandes.
- (5) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der LA ist auf Antrag von 7 Kreisverbänden oder des Landesvorstandes oder auf Beschluss des LA-Präsidiums binnen 3 Wochen von diesem einzuberufen.

§ 9 Awareness-Team

- (1) Der Landesausschuss wählt ein dreiköpfiges Awareness-Team, das möglichst divers und inklusiv besetzt und ausgestaltet werden soll. Das Awareness-Team bietet Schutz und Ansprache, wenn sich Mitglieder durch andere Personen oder Umstände belästigt, bedrängt oder eingeschränkt fühlen und wird auf Wunsch tätig.
- (2) Dem Awareness-Team kann nur angehören, wer keine anderen Ämter auf der Landes- oder Bundesebene der Jusos bekleidet.
- (3) Mitglieder des Awareness-Teams können nach dem Ende Ihrer Amtszeit innerhalb einer Karenzzeit von einem Jahr folgende Ämter und Funktionen nicht bekleiden:
- Landesvorsitzende:r
 - stellvertretende:r Landesvorsitzende:r
 - Delegierte:r für den Bundesausschuss
 - Nominierte:r für den stellvertretenden Bundesvorsitz
- (4) Das Awareness-Team ist auf Wunsch jederzeit vom Landesvorstand anzuhören. Der Landesvorstand ist verpflichtet, die Arbeit des Awareness-Teams zu fördern und im Rahmen des geltenden Rechts Anfragen nach Informationen nachzukommen. Das Awareness-Team ist berechtigt an Sitzungen des Landesvorstandes beobachten teilzunehmen. Es ist berechtigt beraten teilzunehmen bei Awareness -Fragen und Themen.
- (5) Das Awareness-Team nimmt unverzüglich nach seiner Wahl an einer Awareness-Schulung einer geeigneten Stelle teil.
- (6) Das Awareness-Team ist verpflichtend in die Planung und Konzeption aller Veranstaltungen des Landesvorstands einzubeziehen. Es ist über geplante Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren und kann dabei Vorschläge für Awareness-Maßnahmen einbringen. Die Hinweise des Awareness-Teams sind durch den Landesvorstand bei der Veranstaltungsplanung angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Redaktion des Verbandsmagazins

Der Landesverband gibt ein Magazin heraus. Hierfür sind zwei Co-Chefredakteur:innen zuständig, welche vom Landesausschuss gewählt werden. Die Chefredaktion ist quotiert zu besetzen. Über Größe, Zusammensetzung und Besetzung der restlichen Redaktion entscheidet der Landesausschuss.

§ 11 Bestimmung der Landesgeschäftsführung

Die Personenauswahl für Neubesetzungen der Landesgeschäftsführung erfolgt durch eine Findungskommission. Dieser gehören 2 vom Landesvorstand aus seiner Mitte und 2 vom LA aus dem

Kreis seiner beschließenden Mitglieder gewählte Personen an. Der LA wählt die Landesgeschäftsführung auf Vorschlag der Findungskommission mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Amtszeit der Landesgeschäftsführung endet nach zwei Jahren. Die Amtszeit einer Landesgeschäftsführung ist auf insgesamt 4 Jahre begrenzt.

§ 12 Wahlen

Alle auf Landesebene zu wählenden Gremien müssen quotiert gewählt werden. Dabei ist eine 40-prozentige Geschlechterquote einzuhalten. Die nicht besetzten Plätze, die dem unterrepräsentierten Geschlecht aufgrund dieser Quote zustehen, sind freizuhalten. Bei den Wahlen der:des Landesvorsitzenden und der stellvertretenden Landesvorsitzenden ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.

§ 13 Öffentlichkeit

Alle Gremien der Jusos tagen für ihre Mitglieder öffentlich. Dies gilt nicht für die Sitzungen der Kommission nach § 11 dieses Statuts.

§ 14 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf einer Landesdelegiertenkonferenz geändert werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Antrag erfolgen.

Satzung beschlossen in Weinheim am 01. November 1969 Ergänzt und verändert durch die LDK vom 30.10. bis 01.11.1971 in Baienfurt, die LDK vom 15. bis 17.12.1972 in Göppingen, die LDK vom 10. bis 12.12.1976 in Karlsruhe, die LDK vom 14. bis 16.05.1982 in Buchen, die LDK vom 12. bis 13.03.1983 in Pforzheim, die LDK vom 11. bis 12.02.1989 in Freiburg, die LDK vom 23. bis 25. April 1993 in Lahr, die LDK vom 22. bis 24. April 1994 in Ulm, die LDK vom 15. bis 17. März 2002 in Walldürn, die LDK vom 28. bis 29. April 2007 in Aalen, die LDK vom 01 bis 02. Oktober 2022 in Friedrichshafen, die LDK vom 23. bis 24. September 2023 in Freiburg und die LDK vom 19. bis 20. Juli 2025 in Aalen.